



3.10

Polizeiverordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in der Städtischen Bezirkssportanlage Waldhof und deren unmittelbaren Umgebung - Waldhofstadion am Alsenweg -

Auf Grund von § 17 Abs. 1 und § 26 des Polizeigesetzes für Baden-Württemberg in der Fassung vom 06. Oktober 2020 (GBl. 2020, S. 735, berichtigt S. 1092 – nachfolgend PolG) i.V.m. §§ 106 Abs. 1 Nr. 4, 107 Abs. 4 i.V.m. §§ 21 S. 2, 23 Abs. 2 PolG erlässt der Oberbürgermeister der Stadt Mannheim als Ortspolizeibehörde mit Zustimmung des Gemeinderats die folgende Polizeiverordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in der Städtischen Bezirkssportanlage Waldhof und deren unmittelbaren Umgebung - Waldhofstadion am Alsenweg -

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Verordnung gilt im umfriedeten Bereich der Bezirkssportanlage Waldhof und auf der gesamten Breite der Straßen Düppelweg ab Hausnummer 10 bis Kreuzung Alsenweg, Alsenweg ab Hausnummer 30 bis Kreuzung Rindenweg, Rindenweg bis Heinrich-Pesch-Weg, Heinrich-Pesch-Weg. Eine entsprechende Planskizze ist als Anlage beigelegt und ist Bestandteil dieser Polizeiverordnung.
- (2) Die Verordnung gilt nicht innerhalb des gesondert umfriedeten Bereichs der Tennisplätze.

§ 2 Widmung

Die Bezirkssportanlage dient vornehmlich der Austragung von Fußballspielen.

§ 3 Aufenthalt

- (1) Innerhalb des umfriedeten Bereiches der Anlage des Spielfeldes 1 dürfen sich nur Personen aufhalten, die eine gültige Eintrittskarte oder einen sonstigen Berechtigungsausweis mit sich führen oder die ihre Aufenthaltsberechtigung für diese Veranstaltung auf eine andere Art nachweisen können. Eintrittskarten und Berechtigungsausweise sind auf Verlangen der Polizei oder den Kontroll- und Ordnungsdiensten vorzuweisen.
- (2) Zuschauer haben den auf der Eintrittskarte für die jeweilige Veranstaltung angegebenen Platz über die zugewiesenen Eingänge und Aufgänge einzunehmen.

§ 4 Eingangskontrolle

- (1) Jeder Besucher ist beim Betreten des Geltungsbereiches dieser Polizeiverordnung verpflichtet, dem Kontroll- und Ordnungsdienst oder der Polizei seine Eintrittskarte oder seinen Berechtigungsausweis unaufgefordert vorzuzeigen und auf Verlangen zur Überprüfung auszuhändigen. Soweit eine Eintrittskarte erst im Geltungsbereich der Polizeiverordnung erworben wird, ist sie dort spätestens am Einlass zum umfriedeten Bereich des Spielfeldes 1 vorzuzeigen und auf Verlangen zur Überprüfung auszuhändigen.
- (2) Der Kontroll- und Ordnungsdienst oder die Polizei ist berechtigt, Personen und die von ihnen mitgeführten Gegenstände - auch durch den Einsatz technischer Hilfsmittel - daraufhin zu untersuchen, ob sie aufgrund von Alkohol- oder Drogenkonsums oder wegen des Mitführens von Waffen oder gefährlichen oder feuergefährlichen Sachen ein Sicherheitsrisiko darstellen.
- (3) Personen, die ihre Aufenthaltsberechtigung nicht nachweisen können und Personen, die ein Sicherheitsrisiko darstellen, sind zurückzuweisen und am Betreten des Geltungsbereiches dieser Polizeiverordnung bzw. des umfriedeten Bereichs der Anlage des Spielfeldes 1 zu hindern. Dasselbe gilt für Personen, gegen die innerhalb der Bundesrepublik Deutschland einschließlich Westberlin ein Stadionverbot ausgesprochen worden ist. Ein Anspruch der zurückgewiesenen Besucher auf Erstattung des Eintrittsgeldes besteht nicht.

**§ 5 Verhalten im Geltungsbereich der Polizeiverordnung**

- (1) Innerhalb des Geltungsbereiches dieser Polizeiverordnung hat sich jeder Besucher so zu verhalten, dass kein anderer geschädigt, gefährdet oder - mehr als nach den Umständen unvermeidbar - behindert oder belästigt wird.
- (2) Die Besucher haben den Anordnungen der Polizei, der Feuerwehr, des Kontroll-, des Ordnungs- und des Rettungsdienstes sowie des Stadionsprechers Folge zu leisten.
- (3) Aus Sicherheitsgründen und zur Abwehr von Gefahren sind die Besucher verpflichtet, auf Anweisung der Polizei oder des Kontroll- und Ordnungsdienstes andere Plätze als auf ihrer Eintrittskarte vermerkt, auch in anderen Blöcken einzunehmen.
- (4) Alle Auf- und Abgänge sowie die Rettungswege sind freizuhalten.

§ 6 Verbote

- (1) Innerhalb des Geltungsbereiches dieser Polizeiverordnung ist das Mitführen folgender Gegenstände untersagt:
 - a) Waffen jeder Art;
 - b) Sachen, die als Waffen oder Wurfgeschosse Verwendung finden können;
 - c) Gassprühdosens, ätzende oder färbende Substanzen;
 - d) Flaschen, Becher, Krüge oder Dosen, die aus zerbrechlichem, splitterndem oder besonders hartem Material hergestellt sind;
 - e) sperrige Gegenstände wie Leitern, Hocker, Stühle, Kisten, Reisekoffer;
 - f) Feuerwerkskörper, pyrotechnische Gegenstände und Leuchtkugeln;
 - g) Fahnen- oder Transparentstangen, die länger als 1 m oder deren Durchmesser größer als 3 cm sind;
 - h) mechanisch betriebene Lärminstrumente;
 - i) alkoholische Getränke aller Art, ausgenommen Leichtbier;
 - j) Tiere;
 - k) Gegenstände aller Art, die zur Verunreinigung des Geltungsbereiches dieser Polizeiverordnung geeignet sind, insbesondere Papierschnitzel, WC-Papierrollen und ähnliches;
 - l) Trillerpfeifen, die geeignet sind, den Spielablauf zu stören.
- (2) Verboten ist innerhalb des Geltungsbereiches dieser Polizeiverordnung weiterhin:
 - a) Nicht für die allgemeine Benutzung vorgesehene Bauten und Einrichtungen, insbesondere Fassaden, Zäune, Mauern, Umfriedungen der Spielfläche, Absperrungen, Beleuchtungsanlagen, Kamerapodeste, Bäume, Masten aller Art, Dächer zu beseitigen oder zu übersteigen;
 - b) Bereiche, die nicht für Besucher zugelassen sind (z.B. Spielfeld, Innenraum, die Funktionsräume), zu betreten;
 - c) mit Gegenständen aller Art zu werfen;
 - d) Feuer zu machen, Feuerwerkskörper, pyrotechnische Gegenstände oder Leuchtkugeln



abzubrennen oder abzuschießen;

- e) ohne Erlaubnis der Stadt Mannheim und des Nutzers der Bezirkssportanlage Waren und Eintrittskarten zu verkaufen, Drucksachen zu verteilen und Sammlungen durchzuführen;
- f) bauliche Anlagen, Einrichtungen oder Wege zu beschriften, zu bemalen oder zu bekleben;
- g) außerhalb der Toiletten die Notdurft zu verrichten oder den Geltungsbereich der Polizeiverordnung in anderer Weise, insbesondere durch das Wegwerfen von Sachen zu verunreinigen.

§ 7 Haftung

- (1) Das Betreten und Benutzen des umfriedeten Bereichs der Bezirkssportanlage Waldhof erfolgt auf eigene Gefahr. Für Personen- und Sachschäden, die durch Dritte verursacht wurden, haftet die Stadt Mannheim nicht.
- (2) Unfälle oder Schäden sind der Stadt Mannheim, Sport- und Bäderamt unverzüglich zu melden.

§ 8 Zuwiderhandlungen

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 26 des Polizeigesetzes Baden-Württemberg handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - 1. entgegen § 5 Abs. 1 andere Personen schädigt, gefährdet oder - mehr als nach den Umständen unvermeidbar - behindert oder belästigt;
 - 2. entgegen § 5 Abs. 2 den Anordnungen der Polizei, der Feuerwehr, des Kontroll-, des Ordnungs- und des Rettungsdienstes sowie des Stadionsprechers keine Folge leistet;
 - 3. entgegen § 5 Abs. 3 den Anweisungen der Polizei und des Kontroll- und Ordnungsdienstes zur Gefahrenabwehr andere Plätze, als auf seiner Eintrittskarte vermerkt, auch in anderen Blöcken nicht einnimmt;
 - 4. entgegen § 5 Abs. 4 Auf- und Abgänge sowie Rettungswege nicht freihält;
 - 5. entgegen § 6 Abs. 1 a Waffen jeder Art mitführt;
 - 6. entgegen § 6 Abs. 1 b Sachen, die als Waffen oder Wurfgeschosse Verwendung finden können, mitführt;
 - 7. entgegen § 6 Abs. 1 c Gassprühdosen, ätzende oder färbende Substanzen mitführt;
 - 8. entgegen § 6 Abs. 1 d Flaschen, Becher, Krüge oder Dosen, die aus zerbrechlichem, splitterndem oder besonders hartem Material hergestellt sind, mitführt;
 - 9. entgegen § 6 Abs. 1 e sperrige Gegenstände wie Leitern, Hocker, Stühle, Kisten, Reisekoffer, mitführt;
 - 10. entgegen § 6 Abs. 1 f Feuerwerkskörper, pyrotechnische Gegenstände und Leuchtkugeln mitführt;
 - 11. entgegen § 6 Abs. 1 g Fahnen- oder Transparentstangen, die länger als 1 m oder deren Durchmesser größer als 3 cm sind, mitführt;
 - 12. entgegen § 6 Abs. 1 h mechanisch betriebene Lärminstrumente mitführt;
 - 13. entgegen § 6 Abs. 1 i alkoholische Getränke mitführt;
 - 14. entgegen § 6 Abs. 1 j Tiere mitführt;



15. entgegen § 6 Abs. 1 k Gegenstände aller Art, die zur Verunreinigung des Geltungsbereichs dieser Polizeiverordnung geeignet sind, insbesondere Papierschnitzel, WC-Papierrollen u.ä. mitführt;
 16. entgegen § 6 Abs. 1 l Trillerpfeifen, die geeignet sind, den Spielablauf zu stören, mitführt;
 17. entgegen § 6 Abs. 2 a nicht für die allgemeine Benutzung vorgesehene Bauten und Einrichtungen, insbesondere Fassaden, Zäune, Mauern, Umfriedungen der Spielfläche, Absperrungen, Beleuchtungsanlagen, Kamerapodeste, Bäume, Masten aller Art, Dächer besteigt oder übersteigt;
 18. entgegen § 6 Abs. 2 b Bereiche, die nicht für Besucher zugelassen sind, betritt;
 19. entgegen § 6 Abs. 2 c mit Gegenständen aller Art wirft;
 20. entgegen § 6 Abs. 2 d Feuer macht, Feuerwerkskörper, pyrotechnische Gegenstände oder Leuchtkugeln abbrennt oder abschießt;
 21. entgegen § 6 Abs. 2 e ohne Erlaubnis der Stadt Mannheim und des Nutzers der Bezirkssportanlage Waren und Eintrittskarten verkauft, Drucksachen verteilt und Sammlungen durchführt;
 22. entgegen § 6 Abs. 2 f bauliche Anlagen, Einrichtungen oder Wege beschriftet, bemalt oder beklebt;
 23. entgegen § 6 Abs. 2 g außerhalb der Toiletten die Notdurft verrichtet oder den Geltungsbereich dieser Polizeiverordnung in anderer Weise, insbesondere durch das Wegwerfen von Sachen verunreinigt.
- (2) Personen, die gegen die Vorschriften dieser Polizeiverordnung verstoßen, können ohne Entschädigung aus dem Geltungsbereich dieser Polizeiverordnung verwiesen und mit einem Betretungsverbot belegt werden.
- (3) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 26 Abs. 2 des Polizeigesetzes für Baden-Württemberg in Verbindung mit § 17 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße bis zu der festgesetzten Höhe geahndet werden.

§ 9 Sicherstellung

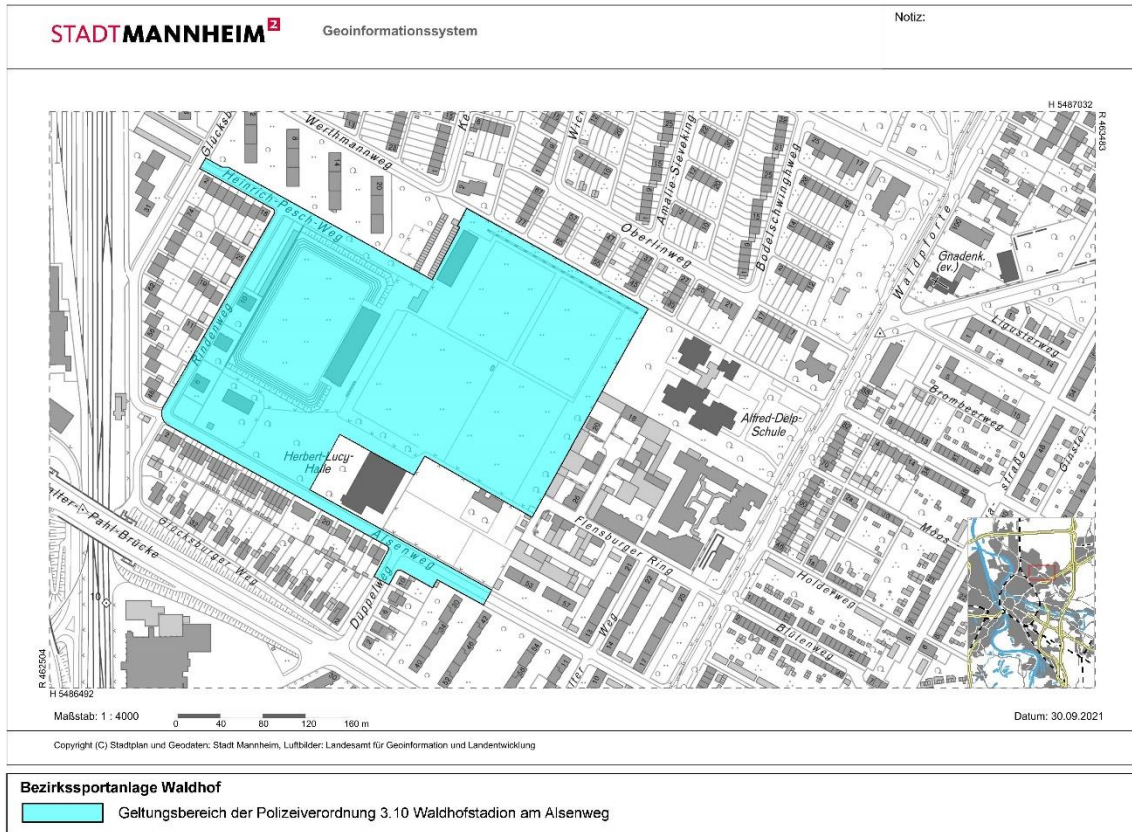
Sachen, die entgegen § 6 Abs. 1 a bis l mitgeführt werden, sind sicherzustellen - soweit sie für ein strafrechtliches Ermittlungsverfahren nicht benötigt werden - nach dem Wegfall der Voraussetzungen für die Sicherstellung zurückzugeben.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Polizeiverordnung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Polizeiverordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in der Städtischen Bezirkssportanlage Waldhof und deren unmittelbaren Umgebung - Waldhofstadion am Alsenweg - vom 05.09.1989 (in Kraft getreten am 09.09.1989) außer Kraft.



Anlage





Änderungsübersicht

Beschluss Polizeiverordnung am 26.10.2021; Inkrafttreten am 19.11.2021 (Amtsblatt Nr. 114 v. 18.11.2021).

Hinweis: Es ist abschließend nicht zu gewährleisten, dass die Änderungsübersicht vollständig ist.